## STIFTSBIBLIOTHEK ST. GALLEN

0,098474

St.Gallen versus Zürich: Ein dreihundertjähriger Streit um Kulturgüter

> Verfasst von Stiftsbibliothekar Ernst Tremp

Sonderdruck aus: Stanser Student, Jahrgang 59, Heft 1, Dezember 2002, S. 1–21 (stanser.student@kollegistans.ch) Anschrift S

Stiftsbibliothek St.Gallen Klosterhof 6 d CH–9004 St.Gallen / Schweiz

Telefon: ++ 41 (0) 71 227 34 16 Telefax: ++ 41 (0) 71 227 34 18

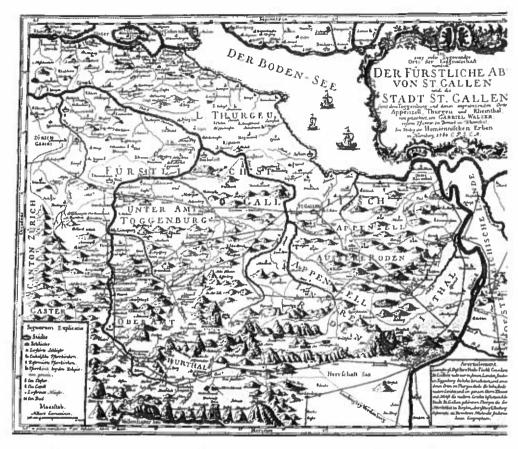
www.stiftsbibliothek.ch stibi@stibi.ch

> MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA Bibliothek

# St.Gallen versus Zürich: ein dreihundertjährig Streit um Kulturgüter

Als ich vor zwei Jahren das Amt des Stif bibliothekars von St.Gallen antrat, war c jüngste Runde im Streit, von dem hier l richtet werden soll, bereits in volle Gang. Ausgelöst wurde sie durch einen l serbrief in der Sonntagszeitung vom 1 März 1995, Darin machte Dr. Karl Schm ki, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stif bibliothek, darauf aufmerksam, dass c Streit zwischen Deutschland und Russlaum die Rückgabe von im Krieg geraubt Gemälden und anderen Kunstwerk nicht der einzige seiner Art sei. Auch unserem Land harre ein ähnlicher Fall. 6 schon Jahrhunderte schwelender Konfli einer Lösung.

Dieser Leserbrief und ein anschliessenc Interview auf Radio DRS brachten eine I wine ins Rollen, die heute - siebeneinha Jahre später – noch nicht zum Stillstand s kommen ist. Inzwischen ist der Streit a die höchste politische Ebene unseres Lanc getragen worden: Anfang September 20 ersuchten die St.Galler Kantonsregieru und der Katholische Konfessionsteil d Kantons St.Gallen den Bundesrat um Vi mittlung. Doch bevor ich auf die gegenwitige Auseinandersetzung eingehe, möch ich das Rad der Geschichte um 290 Jah zurückdrehen und an den Ausgangspun zurückkehren. Damals, im Jahr 1712, brader letzte Konfessionskrieg in der Alten Ei



Das Territorium der Fürstabtei St. Gallen in der frühen Neuzeit, Karte von Gabriel Walser, Nürnberg 1768

#### Die Toggenburger Wirren bis zum Kriegsausbruch von 1712

Im Toggenburg lebten seit der Reformationszeit Katholiken und Reformierte auf engem Raum zusammen. Zuweilen benützten die beiden Konfessionen sogar dieselben Kirchen; es herrschten wie in anderen konfessionell gemischten Gebieten der Alten Eidgenossenschaft sogenannte paritätische Verhältnisse. Die Lage war hier aber insofern komplizierter als anderswo, da alle Bewohner der Grafschaft, ob Alt- oder Neugläubige, Untertanen des Fürstabts von St.Gallen waren.

mation war die Ausübung der äbtisch Landesherrschaft unter der mehrheitli evangelisch gewordenen Bevölkeru umstritten. Mit dem Amtsantritt von A Leodegar Bürgisser (1696–1717) v schärfte sich die Lage. Der energisc Fürstabt suchte seine Souveränitätsrecl im absolutistischen Sinn durchzusetz und im Geist der Tridentinischen Refo die Katholiken zu stärken. Vielleicht h te er insgeheim sogar die Absicht, die formierten Untertanen zum alten Glaben zurückzuführen.

Während Jahren schwelte der Ko

genburg. Der offene Krieg brach aus, als der Abt zusammen mit den Fünf Inneren Orten eine Strasse über den Rickenpass bauen wollte. Schon damals waren Strassenbauprojekte eine hochpolitische Angelegenheit. Die Rickenstrasse sollte die strategisch wichtige Verbindung der katholischen Innerschweiz über St.Gallen nach Süddeutschland sichern, denn geplant war eine Fortsetzung über die Schweizergrenze hinaus ins Reich. Mit dem Kaiser hatte Abt Leodegar seinerseits ein Schutzbündnis abgeschlossen. Durch die neue Strasse sollte der Fürstabt rasche militärische Unterstützung von seinen katholischen Verbündeten erhalten können. Die Wattwiler weigerten sich als Erste, ihren Teil an der Strasse zu bauen, Ihnen schlossen sich andere Dorfschaften an - reformierte und katholische. Nach jahrelangem Widerstand erhoben sich die Toggenburger, konstituierten sich 1707 zur selbständigen Landsgemeindedemokratie, wiesen den äbtischen Vogt aus und erklärten die Religionsfreiheit. Im Einverständnis mit Zürich und Bern, den beiden reformierten Vororten in der Eidgenossenschaft, besetzten sie im Frühlahr 1712 drei äbtische Schlösser und die beiden Klöster in der Talschaft, Neu St.Johann und Magdenau.

## Die Besetzung der äbtischen Gebiete und des Klosters St.Gallen

Von den vier um Vermittlung angerufenen eidgenössischen Schirmorten Luzern, Schwyz, Glarus und Zürich hatte sich Zürich entschieden auf die Seite der Aufständischen gestellt; man wollte die Glaubensbrüder nicht im Stich lassen. Zürcher Truppen rückten, unterstützt von Bern, heran, schlugen bei Wil das

terstadt weiter. Der Abt und die Möndwaren inzwischen über die Grenze na Bregenz und Neu-Ravensburg bei W gen im Allgäu geflohen.

Der Abt hatte sein Kloster aber nischutzlos den heranziehenden Gegnüberlassen und somit rechtlich aufge ben, sondern es bewacht zurückgel sen, indem er es unter den ausdrückl vereinbarten Schutz der Stadt St.Gal stellte. Dieses Faktum verdient beson re Beachtung: Die reformierte Stschlug sich nämlich nicht, wie man wartet hätte, auf die Seite ihrer Gl bensgenossen. Sie verhielt sich neut: ja verpflichtete sich, das verlassene Kl ter und seine Schätze in ihre Obhut nehmen, es vor Plünderung zu sch zen. Vieles verband Stadt und Stift, seit Jahrhunderten eng nebeneinan: koexistierten. Die konfessionellen ( gensätze wogen damals weit weni schwer als die vielfältigen gemeinsam Interessen. Die Stadt nahm ihre vertr lich geregelte Schutzaufgabe ernst, o Rat ergriff Massnahmen gegen das v botswidrige Plündern. Doch unter de massiven Druck der einmarschierend Sieger musste der Rat schliesslich nach geben und die städtische Besatzung : rückziehen. Für Zürich und Bern war beschlossene Sache, das Kloster mit s nen weit herum berühmten Schätzen Besitz zu nehmen.

## Plünderungen und Abtransport der Klterschätze

Es kam, wie es kommen musste. Sobi die städtische Bewachung abgezog war, liessen sich Soldaten und Privatp sonen die Gelegenheit nicht entgeh zu plündern, obwohl Plünderung nach dem Rechtsverständnis aller bet



Klosterhof von Norden 1712 Federzeichnung von Johann Melchior Füssli (1677–1736), entworfen 1712 Im Klosterhof tummeln sich die siegreichen Truppen der evangelischen Orte Zürch und Bern, welche c 26. Mai plündernd einzogen.

Übermut zertrümmerte man Altäre und schändete Kreuze. Man wollte damit den besiegten Gegner treffen, ihn in den ihm heiligen Gegenständen demütigen. Folgenschwerer waren aber die Beschlagnahmung und Wegführung der Klosterschätze durch Zürich und Bern. Die Siegerorte führten die Klosterdruckerei, die Klosterapotheke, die als eine der reichsten gerühmt wurde, Bilder, Feuerspritzen, auch schon Teile der Bibliothek, die Glocken und weitere Klosterschätze weg. Die Berner planten sogar, die grosse Orgel aus der Stiftskirche auszubauen und im Berner Münster aufzustellen. Hier wurden allerdings Bedenken laut. Man empfand dies doch als zu grosses Sakrileg und verzichtete auf die Ausfühder Stiftskirche blieben unangetastet.

Den grössten Coup auf der Sucl nach Kostbarkeiten landeten die Besa zer aber dank eines Zufalls. Mitten i Chaos stiessen sie auf eine in einer Zel liegen gebliebene Notiz, die einen Pat unterrichtete, wie der Keller unter de Schlafraum der Laienbrüder geöffn werden könne. In diesem Versteck stie sen sie auf Kuriosa wie astronomisch Geräte und vor allem auf Handschrifte und gedruckte Bücher der berühmte Klosterbibliothek. Rund einen Dritt hatten Abt und Konvent noch rechtze tig in Sicherheit bringen können, d gesamte Rest fiel in die Hände der Si ger. Die herbeigeholten Berner und Zü cher Bibliothekare sichteten den Funhälftig aufzuteilen: rund 5500 Bände gingen nach Bern, gleich viele nach Zürich. Ausserdem transportierten die Zürcher mit grosser Sorgfalt einen einzigartigen mannshohen Erd- und Himmelsglobus in ihre Stadt. Die Gelegenheit war zu verlockend, als dass man sich über die Rechtmässigkeit des Vorgehens viele Gedanken gemacht hätte.

### Die Rechtslage in der damaligen Eidgenossenschaft

Erstaunlicherweise bezeichneten beide Parteien die Beschlagnahme der Klosterschätze nicht als Beute. St.Gallen erachtete sein Eigentum nie als bestritten. Zürich und Bern begründeten das Zurückbehalten der abtransportierten Güter nicht mit dem Beuterecht. Ihnen ging es vielmehr darum, den unterlegenen Gegner zu demütigen und an den Verhandlungstisch zu bringen, ihn allenfalls zum Zahlen eines Lösegelds zu zwingen, womit die Kriegskosten gedeckt werden konnten. Denn in mehrfacher Hinsicht hatten die Siegerorte kein Recht, einfach Klostergüter der Abtei St.Gallen wegzuführen - und das war ihnen wohlbewusst. Einerseits enthielt das eidgenössische Kriegsrecht seit dem Sempacherbrief von 1393 ein grundsätzliches Verbot, Kirchen und Klöster zu schädigen. Im Besonderen durften die «res sacrae», d. h. benedizierte, für den Gottesdienst bestimmte gesegnete Gegenstände, weder entwendet noch zerstört werden. Dieses Verbot wurde in den Kriegsrechtsvereinbarungen des 16. und 17. Jahrhunderts verstärkt und weiterentwickelt. Andererseits - und das war entscheidender standen alle eidgenössischen Orte durch ihre Bundesverträge unter einer gegenseitigen umfassenden vertraglichen Friedancaflicht. Zürich hatta zudam ale ainar

der vier Schirmorte über das Klos St.Gallen eine besondere Schutzpfli wahrzunehmen. Wenn nun trotz all ein Krieg ausgebrochen war, sollte Friedenszustand unter den Bundesg dern so rasch wie möglich wiederhei stellt werden. Auch unter den Sieg schien das alles, was geschehen war, s bedenklich, und man hoffte auf eit baldigen Frieden.

Keine Frage war für die Zeitgenoss ob der Fürstabt von St.Gallen ein Gl der Eidgenossenschaft sei oder nicht. I



Der «St.Galler Globus» ist einer der grössten noch haltenen Globen aus dem 16. Jahrhundert. Seine Höhe beträgt 233 cm, sein Kugeldurchme 121 und sein Kugelumfang 380 cm.

Als Herstellungsort kommt Augsburg in Frage, wo dieser Zeit Grossgloben konstruiert wurden.

Der Globus wurde 1712 mit einem Teil der Bibliot als Kriegsbeute nach Zürich verschleppt. Er wu nie zurückgegeben und befindet sich heute als De

Fürstabt war ein wichtiges Glied, unter den Zugewandten Orten nahm er unbestritten den ersten Rang ein. An der Tagsatzung von Baden hatte sein Gesandter seinen Platz unmittelbar nach den Gesandten der Alten Orte. Auch bevölkerungsmässig rangierte der fürstäbtische Staat als viertgrösster Ort nach Bern, Zürich und Luzern weit vorne in der Alten Eidgenossenschaft. Zwar mochte Abt Leodegar Bürgisser, ein gebürtiger Luzerner, mit ausländischer, kaiserlich-österreichischer Intervention liebäugeln und aus seiner theoretischen Doppelstellung als Reichsfürst und Zugewandter Ort einen Vorteil zu gewinnen suchen, doch wurde ihm dies von mehreren Seiten entschieden verwehrt. Für die Stadt St.Gallen etwa wäre ihre vertragliche Schutzpflicht sogleich hinfällig geworden, wenn der Abt «frembde Hilfsvölcker», also Reichstruppen, zu Hilfe geholt hätte. Dies hätte einen schweren Bruch der eidgenössischen Bündnisse und damit das Ende der stadt-sanktgallischen Neutralität bedeutet.

Auch die siegreichen Orte hielten stets daran fest, dass der Abt und das Toggenburg «vor mehr als 200 Jahren her ein wahrer Eydgnoss und Membrum nicht des Reichs, sondern Corporis Helvetici gewesen und noch ist». Bei diesem Konflikt handle es sich um eine innere Angelegenheit, eine «res mere domestica Helvetiorum», die «ohne Einmischung auswärtiger Potentzien abgethan werden müsse». Die Gesandten von Bern und Zürich verwahrten sich infolgedessen 1712 am Reichstag in Regensburg dagegen, dass Kaiser und Reich zugunsten des Fürstabts vermittelten. Für Zürich wie für Bern galt im Umgang mit St.Gallen nicht internationales, sondern eidgenössisches

P. California, Lt., March of the Committee of Palid

zug sollte möglichst bald ein friedlich innerer Ausgleich gefunden werden.

#### Der Friede von Baden von 1718

Zum Friedensschluss mit dem Abt w der Weg freilich noch lang. Denn d Toggenburger Krieg war gewissermasse nur das Vorspiel, ein Scharmützel zw schen den konfessionell zerstrittene Eidgenossen, das einige Dutzend Tode opfer forderte. Das Hauptopfer hatte d bei das Kloster St.Gallen mit dem Velust wertvoller Kunstschätze zu leiste Das eigentliche Kräftemessen zwische den katholischen und reformierten Oten stand erst noch bevor.

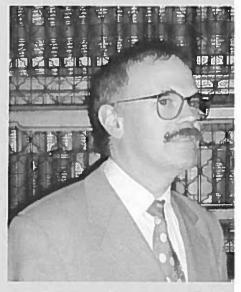
Es ging den reformierten Vororten Z rich und Bern letztlich darum, die ko fessionellen Gewichte in der Eidgeno senschaft neu zu verteilen. Seit de Zweiten Kappelerkrieg von 1531 ur dem Ersten Villmergerkrieg von 165 besassen die Fünf Inneren Orte ein po tisches Übergewicht, das den wirtschaf lichen und demographischen Verhäl nissen nicht mehr entsprach. Nachde mit dem Abt von St.Gallen abgerechn war, prallten die beiden Parteien dire aufeinander. In der blutigen Schlack bei Villmergen vom 25. Juli 1712 erli ten die katholischen Orte gegen Bei eine schwere Niederlage. Schon a 9./11. August unterzeichneten sie in A rau den Vierten Landfrieden. Darin ve loren sie die Vormachtstellung, die G meinen Herrschaften wurden neu aufg teilt und hier das Paritätsprinzip zw schen den beiden Konfessionen durcl gesetzt. Die Neuregelung sollte bis zu Untergang der Alten Eidgenossenscha Bestand haben.

Mühsamer kam die Befriedung m dem Fürstabt zustande. Einen ersten, zw Ernst Tremp wurde am 2.10.1948 in Näfels GL geboren. Nach dem Besuch des Progymnasiums an der Klosterschule Näfels wechselte er im Herbst 1964 an das Kollegium Stans, wo er im Sommer 1968 die Maturität (Typus A) ablegte.

An der Universität Freiburg besuchte er zunächst das theologische Propädeutikum, mit
der Absicht, in den Kapuzinerorden einzutreten; nach dem ersten Jahr entschied er sich im
Herbst 1969 aber für das Geschichtsstudium.
Das Studienjahr 1974/75 verbrachte er als
Stipendiat der französischen Regierung an
der Sorbonne in Paris. Das Lizentiat (1975)
und das Doktorat (1980) schloss er im Fach
Mittelalterliche Geschichte mit Arbeiten und
mit einer Chartular-Edition zum Zisterzienserkloster Hauterive (bei Freiburg) im Hochmittelalter ab.

Von 1981 bis 1984 Forschungsaufenthalt bei den «Monumenta Germaniae Historica» in München, wo er mit der kritischen Neuedition der beiden Herrscherviten Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) betraut wurde.

Mit Untersuchungen zu Thegan von Trier, einem dieser beiden Biographen, 1986 Habilitation an der Universität Freiburg, Oberassistent am dortigen Mediävistischen Institut



und seit 1993 Titularprofessor an der Philo phischen Fakultät.

Seit Herbst 2000 ist er Stiftsbibliothekar St.Gallen, lehrt aber im Nebenamt weiter der Universität Freiburg.

Gegenwärtige Forschungsschwerpunkte: che, religiöses Leben und Geistesgeschichte Mittelalters, Hagiographie, Mönchtum, Bib theksgeschichte, Neuausgabe der «St.Go Klostergeschichten» des Mönchs Ekkehart von St.Gallen († um 1060).

Rorschach ausgehandelten Frieden verwarf Abt Leodegar. In seinen Augen wurden die äbtischen Rechte im Toggenburg zu sehr beschnitten und die katholische Religion gefährdet. Leodegar starb am 28. November 1717 fern von seinem Kloster im Exil und wurde in der Abtei Mehrerau beigesetzt. Erst unter seinem Nachfolger Joseph von Rudolphi (1717–1740) war die Zeit reif für den Frieden. Der neue Abt schlug nach seiner Wahl gegenüber den Reformierten einen konzilianteren

gen mit Zürich und Bern einzuleiten. I 15. Juni 1718 konnte in Baden das Punkte umfassende Friedensinstrum unterzeichnet werden. Das Toggenbukehrte unter die fürstäbtische Herrsch zurück, erhielt allerdings wichtige Au nomierechte und zudem die Gleichlrechtigung der beiden Konfessionen.

Die Rückführung der Klostergüter
Der Vertrag von Baden sicherte dem /
volle Restitution in seine Rechte

21.1

ur ful man biguof grant ammond anchora callet y da dare incerus classem concredere venus Languida que geminas superarunt membra poellas A dnova bella sub& laffof reparare lacercof v scorsce que mana gravides consurge re romis O vouocat auralous placedes superare profunda [ Lambufæquoreas copeando classibus undas T endere adignocas colorique por aquoracorras C ursu & procipies scopalos pulsare nuevou v da mouse placedos ero muliscona flambus curus C ogen merapido nunc cendere inurdu gresso E uropo quo cela pharos ca luce corustat 5 sparget adastra suu carolustre nomopinu s olmost eccepairradis sicdemque dans 1 nluftrat magno pullatif lumine corpas Refermen and duof writing separat ifter E traice dissunce mutata sope foruntur

1 Un aliquando nimboso nabilitaracci Hancelly nuque possione variare procelle 1 lecard proprio bistenis lumine horis 1 Ale sui eterno conservat sidere lucem p ace meet los parter piecase redundant N este habere prolapsuru lumme casti Vulculular oromet sopor quoque froncesorona

weggeführten Klostergüter; implizit gestanden Zürich und Bern somit ihre auch vorher nie bestrittene Rückgabenflicht ein. Im Vertrag steht darüber freilich nichts. Sicher wollte man in dieser wenig rühmlichen Angelegenheit das Gesicht wahren und den neugefundenen eidgenössischen Frieden nicht weiter belasten. Bern und vor allem Zürich hätten den Vertrag nicht akzeptiert, wenn hier offen von den entwendeten Bücher- und anderen Schätzen gesprochen worden wäre. In den Nebenverhandlungen verpflichteten sich aber die Sieger, die Klostergüter zurückzugeben, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei. So erklärten die Vertreter Zürichs, «bei erfolgender Ratification aber werde man darüber und hoffentlich also entsprechen, dass Ihre Fürstlich Gnaden Consolation haben werden». Nur unter dieser Zusicherung setzte Abt Joseph überhaupt seine Unterschrift unter das Vertragswerk. Er konnte mit Recht erwarten, dass man sich über die Modalitäten

der Rückgabe bald einigen würde. Die St.Galler liessen nun nicht mehr locker, ihnen lag sehr an der Rückkehr der wertvollen Bücher. Noch im Herbst 1718 schickte der Abt seinen Gesandten Ledergerber nach Bern und Zürich mit dem Auftrag, sich um die Rückführung der Bibliothek zu bemühen. In Bern hatte Ledergerber Erfolg; dem Stand Bern war es ein staatspolitisch wichtiges Anliegen, zu einer vollständigen inneren Befriedung der Eidgenossenschaft zu gelangen, zu «eidgenössischer Treu und Freundschaft» zurückzukehren. Bereits im Frühjahr 1719 hatte der Berner Rat den ihm zugefallenen Anteil an der Bibliothek praktisch vollständig zurückerstattet.

Die teilweise Restitution durch Zürich

sen. Zu nahe war man dem konfes nellen Gegner, zu erbittert war die / einandersetzung geführt worden. brauchte den anhaltenden Druck Bern, sogar die europäischen Gr mächte Österreich und England wurin der Limmatstadt vorstellig, bis Rat schliesslich einlenkte. Am 5. Febr 1720 beschloss er. «lhro Fürstlick Gnaden zu willfahren» und auch seit Teil an der Sanktgaller Bibliothek rückzugeben, und betraute die Bib thekare mit dem Vollzug. Dieser kürzlich im Ratsmanuale im Staatsarc Zürich wiederentdeckte Beschluss wichtig. Er bedeutet nicht mehr i nicht weniger als eine eidgenössi und völkerrechtlich bindende, voi haltlose Verpflichtung des Standes rich zur Restitution. Wie angeheizt Stimmung gegen den Fürstabt in Züi immer noch war, zeigt das ängstli Bemühen des Rates, den Transport unauffällig wie möglich durchzuführ Die Bücher sollten «zu Vermeidung a Geprängs durch die Ordinari-Fuhr, gen Bezahlung der darüber ergehend

he, die Versprechen von Baden einz

Unkosten, übermacht werden». Das Einpacken der Bücher nahm Zürich im Vergleich mit Bern unverh nismässig viel Zeit in Anspruch. Hat die Berner vier Tage gebraucht, um i 5639 Bände in 9 Transportfässer zu v stauen, benötigten die Zürcher vier V chen zum Einpacken der etwa 4440 B de (so viele gaben sie schliesslich rück) in zwanzig Kisten. Als Begründt wurde angegeben, man hätte sie berin die eigene Bibliothek eingeglied Wahrscheinlich dauerte es aber auch lange, weil man in diesen Wocl Handschriften und Druckwerke condete um de muitalischehalten

gesichts der bis heute in Zürich verbliebenen grossen Bestände der Stiftsbibliothek liegt diese Vermutung auf der Hand. An der Aussonderung für die Rückgabe war – anders als in Bern – kein Vertreter oder Vertrauensmann aus St.Gallen beteiligt.

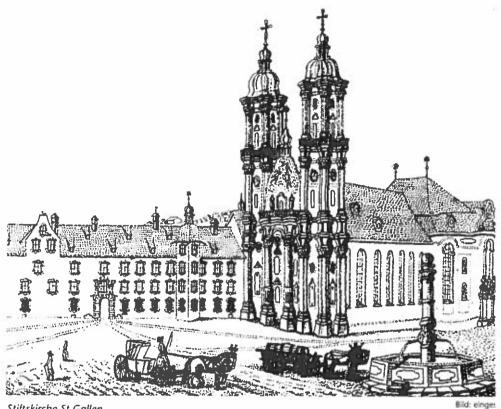
Mehrere bemerkenswerte Notizen im Zürcher Ratsmanuale und im Bibliotheksprotokoll aus jenen Wochen liefern deutliche Hinweise auf ein planmässiges Vorgehen der Bibliothekare im (begreiflicherweise nicht schriftlich festgehaltenen) Einverständnis mit dem Rat. So bereitete es diesem am 14. März 1720 «Vergnügen», vom Fortgang der Packarbeiten und der Versendung zu hören. Und zwei Monate später rühmen die Bibliothekare die Weitsicht ihrer Obrigkeit: durch «die aus Unser Gnädig Herren grosser Munifizenz [der Bibliothek] zugeordnete St.Gallischen Bücher» habe diese einen «gesegneten reichlichen Anwachs und Vermelirung» erfahren. Man «bediente sich» also ungeniert und umsichtig aus den St.Galler Bücherschätzen, bevor man sie einpackte und wegtransportierte. Eine solche Gelegenheit, die eigene «Burgerliche Bibliothek» zu bereichern, bot sich nicht so rasch wieder!

### Die Empfangsbestätigung des Abtes

Die Zürcher spielten ein Doppelspiel. Auf der einen Seite zweigte man in aller Stille fast einen Viertel der Bücher ab, auf der anderen Seite verlangte man vom Abt, dass er den Empfang der Bibliothek mit einem offiziellen Dankschreiben umgehend bestätige («zu bedeuten, dass nach deren Wiedererhalt dem Herrn Abt mit einem Dankschreiben an meine Gnädigen Herren einzukommen überlassen werde»). Dieser Bitte kam Abt Joseph von

gegenüber Bern mit einem Schreiben bdankt hatte. Am 25. März 1720, drei Tag nach dem Eintreffen der letzten Büche kisten aus Zürich, verfasste der Abt eine Brief. Er dürfte nach einigem Zögern zu Meinung gekommen sein, Zürich hat nun endlich den gesamten Anteil restitt iert («so viel [ich] annoch verspüre, zien lich komplett», Brief vom 26. März 172 an den Abt von Fischingen). Im am lichen Dankschreiben übte sich der Al von St.Gallen aber in vorsichtiger Zu rückhaltung. In keiner Weise hat er eir Saldoquittung ausgestellt und die Restiti tionszusage von Zürich als erfüllt erklär Auch im Ton war er diplomatisch küh reserviert. Dies wird besonders deutlich wenn man sein freundliches Dankschre ben an Bern dagegen hält. Der sehr küh Ton hatte, abgesehen von den ohnehi noch latenten Spannungen mit Züricl einen konkreten Grund: zu dem Akter stück gibt es nämlich eine aufschlussre che Vorgeschichte:

ln einem ersten, als Konzept noch e haltenen und kürzlich wiederentdeckte Brief erlaubte sich Abt Joseph, «auf da freundlichste» darauf hinzuweisen, das auch die nach Zürich verschleppte Glocken noch auf die Rückkehr ins Kloter warteten: «Wir lassen uns anbei di Hoffnung niemals entfallen, von Eucl unsern Getreuen Lieben Eid-Bundesgenossen, auch der Glocken ha ber consoliert zu werden». Dies missfi-Zürich, man schickte das Schreiben a den Absender zurück mit der Aufforde rung, es abzuändern! Dem Abt blieb ke ne andere Wahl, als sich dieser Schwie rigkeit zu beugen und eine gekürzte Fasung, die aber das ursprüngliche Datur vom 25. März 1720 behielt, vorzuleger Die zweite, vom Zürcher Rat nun off Following the Property of the Alberta



Stiftskirche St.Gallen Ansicht von Johann Conrad Mayr, Lindau, um 1790/95

cherweise noch förmlich-kühler gehalten – ja, sie lässt sogar einen ironischen Unterton anklingen: «Wir wollen nit ermangeln, Euch den Schuld geziemenden Dank freundeidgenössisch abzustatten, dass Euch belieben wollen, uns Euern Anteil der St.Gallischen Bibliothek so gutwilliglich (!) abfolgen zu lassen». Oder, in unser Deutsch übertragen: «Habt Dank, dass auch Ihr die Bücher (endlich) zurückgeschickt habt».

Zürich hatte erreicht, was es beabsichtigte. Man liess den Dankbrief kopieren und verwahren «zur Sicherheit der Bibliothek». Damit glaubte man wohl ein Beweisstück in den Händen zu haben

trug entdeckte und auch noch den I einforderte. Die Ironie der Geschic will es, dass als erste überhaupt die je ge Zürcher Kantonsregierung, Recl nachfolgerin des damaligen Zürcher tes, in der jüngsten Auseinandersetzi darauf zurückzugreifen suchte! In ihr Schreiben vom 26. März 1997 an St.Galler Regierung wollte sie das ä sche Dankschreiben in dem Sinn v standen wissen, dass es eine Saldogi tung wäre und der Abt sich durch Teilrestitution für völlig befriedigt klärt hätte. Eine solche Interpretat hält, wie auch die Zürcher Regierung zwischen wissen dürfte, der historisch

### Restitutionsforderungen St.Gallens seit 1735

Die an der Aktion vom Frühjahr 1720 beteiligten Zürcher Bibliothekare und Ratsmitglieder bemühten sich, die Sache zu verheimlichen und die Existenz von St.Galler Kulturgütern, die eigentlich herauszugeben waren, zu verschleiern. Dies fiel ihnen zunächst nicht allzu schwer, denn die Rats- und Bürgerbibliotheken des 18. Jahrhunderts waren keine öffentlichen Einrichtungen, sondern nur einem kleinen Kreis zugänglich. In St.Gallen merkte man den Betrug spätestens in den Tagen nach dem 20. März 1720, als man auch die letzten Kisten auspackte und die Bibliothek wieder einrichtete. An die 1200 Bände fehlten, mittelalterliche Handschriften und gedruckte Bücher: soviel macht die Differenz aus zwischen jener Hälfte, die Bern abtransportiert und zurückgegeben hatte (5639 Bände), und jener anderen «Hälfte» (4440 Bände), die schliesslich aus Zürich zurückkam. Schmerzlich vermissten die Mönche auch die Archivalien, die Glocken und insbesondere den grossen Globus. Der Erd- und Himmelsglobus gehörte zu den Mobilien, die in der Bibliotheks- und Kunstkammer aufbewahrt wurden und nach allgemeiner Auffassung Bestandteil einer damaligen gelehrten Bibliothek bildeten.

Die Siegermacht Zürich an ihre Rückgabepflicht zu erinnern, war für den unterlegenen Abt ein heikles Unterfangen. Erstens war ihm und seinen Bibliothekaren der Zugang zur Bibliothek und Schatzkammer der Zürcher, die sich damals in der Wasserkirche am Limmatufer befand, natürlich verwehrt. Zweitens war Zürich durch den Sieg zum

Eidgenossenschaft aufgestiegen und d Stimmung in der Stadt gegenüber de Fürstabtei noch immer gereizt. Imme hin wagte es Abt Joseph 1735, einen er ten Vorstoss wegen der zurückgeblieb nen Bibliotheksteile zu unternehmen. I bekam zur Antwort, «man wage enicht, die noch rückständigen Manu cripte zurückzugeben, indem dies eir solche Gärung unter der Bürgerscha hervorrufen könnte, dass ein neue Krieg zu befürchten wäre».

Das Bemühen, die in Zürich gebliebe nen Bestände der ursprünglichen Biblic thek wieder einzuverleiben, ist seithe zu einem Vermächtnis der sanktgall schen Stiftsbibliothekare geworden, da sie bis heute immer an ihre Nachfolgo weitergeben mussten. Zwei Jahrzehnt nach den ersten Versuchen von Abt Jo seph von Rudolphi unternahm der be deutende Stiftsbibliothekar P. Pius Kol einen weiteren Anlauf. Trotz seines di kreten Vorgehens hatte er 1760/62 noc keine vollständige Kenntnis darübe welche der vermissten Stücke sich ta sächlich in Zürich befanden. Dabkonnte er sich auf gelehrte Freunde a der Limmat stützen, die der Sache de Abtei St.Gallen wohlgesinnt waren. Jo hann Jakob Breitinger und der Gros münsterpfarrer Ulrich kümmerten sic um die abhanden gekommenen Geger stände. Breitinger hatte bereits 175 nach einem Besuch der Stiftsbibliothe als erster öffentlich auszusprechen ge wagt, er «wünschte, dass die bei de Rückgabe der ehemals weggeführte (sanctgallischen) Bibliothek unglückl cherweise zurückgebliebenen Codice und Handschriften jure postliminii das ger Bibliothek (...) möchten restituie werden». Für seinen Vorstoss erntet many and the state of the state



Stiftsarchiv und Stiftsbibliothek St.Gallen in der Barockzeit Darstellung von P. Gabriel Hecht auf dem Pergamentbirett von 1737 für Abt Joseph von Rudolphi Domsakristei St.Gallen

Im Jahr 1760 berichtete Pfarrer Ulrich dem Stiftsbibliothekar P. Kolb, St.Gallische Manuskripte seien in Zürich nicht vorhanden, und es sei verboten, nur von weitem von derlei Geschäften wie etwa der Rückgabe des Globus zu reden: «Den globum mathematicum betreffend kenne ich denselben sehr wohl (...). Ich kann E. Hochw. im Vertrauen sagen, dass man es nicht gerne hört, ja noch verboten sei, nur von weitem von derlei Geschäfften zu reden. Die Bibliothek in Zürich steht unter obrigkeitlicher Gewalt und da lasset sich wenig reden, und noch viel weniger schreiben». Die Verschleierung ging sogar so weit, dass in einem 1760 in Deutschland veröffentlichten anonymen Artikel die Behauptung aufgestellt wurde, Zürich hätte 1712 keine einzige Handschrift aus St.Gallen weggenommen. Die gedruckrecht übernommen, sie jedoch auf ten des Abtes mit aller menschenm lichen Sorgfalt zurückgegeben, da davon ja nichts hinterzogen werde...

Von der Helvetik bis zur Gegenwart Die nächste Rückgabeforderung ka

Die nächste Rückgabeforderung ka für das Frühjahr 1800, mitten in der 2 der Helvetik, nachgewiesen werd Diesmal ging es primär um die 1712 dem Archiv des Gallusklosters nach rich geführten Akten und Schrift worüber ein 26-seitiges Verzeichnis handen der Helvetischen Regierung stellt wurde. Der Helvetische Mini-Stapfer hatte schon 1798 in einem B an den Regierungsstatthalter des K tons Säntis anerkannt, dass die Klos bibliothek «besonders in Rücksicht ih Handschriften» zu den «schätzensw digsten literarischen Sammlungen »

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an folgten sich die Restitutionsbemühungen von sanktgallischer Seite immer häufiger. Nun war es endlich möglich. den Bestand der zur öffentlichen Institution gewordenen Zürcher Bibliothek einigermassen ungehindert zu konsultieren, Stiftsbibliothekar Franz Weidmanns Geschichte der Stiftsbibliothek St.Gallen von 1841 machte erstmals das Ausmass der Schädigung von 1712/20 sichtbar. Ein erster formeller Vorstoss von 1849 blieb ebenso erfolglos wie jene von 1863, 1872, 1874 und 1876. Auch günstige Gelegenheiten wie die Gründung der Stiftung Zentralbibliothek Zürich 1917, als der Grossteil der Beute in diese Bibliothek eingegliedert wurde, brachten nicht den gewünschten Erfolg. 1931 konnte St.Gallen immerhin die meisten noch in Zürich liegenden Archivbestände zurückbekommen und ins Stiftsarchiv überführen.

Als mein Amts-Vorvorgänger, der langjährige, verdiente Stiftsbibliothekar Johannes Duft (auch ein Altstanser), am 20. Februar 1951 im Rahmen einer Regierungskonferenz von Zürich, Thurgau und St.Gallen die vollzählig versammelten Regierungen durch die Bibliothek führte, machte er erneut auf die in Zürich verbliebenen Handschriften aufmerksam. Der Zürcher Regierungspräsident Vaterlaus versprach, der Sache nachzugehen. Dieser Anstoss brachte zwar keinen Erfolg, immerhin bezeugte er offiziell gegenüber der Zürcher Regierung den fortbestehenden Wunsch, dass die Rückerstattungszusage von 1720 erfüllt werden sollte. Im Jahr 1962 unternahm aus Anlass der 250. Wiederkehr des Toggenburger- und Zweiten Villmergerkriegs der Zürcher Germanistikprofesfalls vergeblichen – Versuch, «der Stift bibliothek das einst geraubte Gut zu rückzuerstatten».

Alle diese Anläufe und Vorstösse vo 1735 bis in die Gegenwart, so erfolgle sie im Einzelnen auch waren, haben wenigstens das Gute, dass sie eine allfällig Verjährung immer wieder unterbracher Die vorliegenden Rechtsgutachten wesen allerdings darauf hin, dass de Rechtsanspruch St.Gallens nach Staats Völker- und Kirchenrecht gar nicht ve jähren könne; die in Zürich verbliebenen Schätze seien nämlich kirchlich und zugleich öffentliche Güter eine eidgenössischen Ortes und Bundesgliedes.

### Die jüngsten Verhandlungen im Kultu güterstreit

Nach den historischen Ausführunge kehren wir wieder zum Ausgangspunk zurück, zu der seit März 1995 laufende Auseinandersetzung im Kulturgüte: streit. Wie berichtet, gab ein Leserbrie von Karl Schmuki in der Sonntagsze tung und ein viertelstündiges Intervier auf Radio DRS den Anstoss dazu. Ei St.Galler Kantonsrat nahm sich der Ge schichte an und unternahm im Grosse Rat einen Vorstoss, Seit November 199 verhandelten Vertreter der beiden Kar tone, die St.Galler Regierung richtete ei formelles Gesuch an Zürich um Rückga be der Kulturgüter und schlug vor, ge meinsam ein Schiedsgutachten in Autrag zu geben. Das Begehren wurde vo Zürich am 26. März 1997 abgelehnt m dem Hinweis auf die «klare Rechts- un Sachlage»; die Angelegenheit sei längs verjährt und die in Zürich zurückbeha tenen Bibliotheksteile von Zürich inzw schen ersessen. Ausserdem zog man de



Bücherschätze im Barocksaal der Stiftsbibliothek St.Gallen

hervor und interpretierte ihn, wie oben ausgeführt wurde, als verbindliche Saldoquittung des Abtes.

Darauf liess die St.Galler Regierung ein rechtshistorisches und ein staatsrechtliches Gutachten ausarbeiten, die beide den Anspruch St.Gallens auf die Kulturgüter bekräftigten, und überreichte sie im Sommer 1998 dem Verhandlungspartner. Die Zürcher Regierung hatte auch dafür kein Gehör. Bewegung kam erst in die Angelegenheit, als St.Gallen im Januar 2000 bekannt gab, nun die Vorbereitungen für eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs voranzutreiben. Die Drohung mit dem Bundesgericht zeigte Wirkung. Der Zürcher Justizdirektor Markus Notter brachte im Sommer 2000 die Idee eines freundeidgenössischen Kompromisses, einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Stiftung, ins Spiel. An diese sollten die strittigen Kulturgüter zu Eigentum übertragrundsätzlich damit einverstanden, ren Eigentumsanspruch an die von den Kantonen getragene Stiftung altreten. Sie verlangte aber begreiflich weise, dass die Kulturgüter in den Be des Kantons St.Gallen beziehungswides Katholischen Konfessionsteils, Trägerschaft der Stiftsbibliothek, überhen würden. Denn entscheidend letztlich, dass die Handschriften uweiteren Güter wieder an ihren ar stammten Ort zurückkehrten. Die St.Gler Partner wären zudem bereit gewes der gemeinsamen Stiftung ein grot Startkapital zuzuwenden.

Verhandlungsabbruch durch Zürich Zürich nahm sich Zeit mit seiner Antw und ersuchte mehrmals um eine Frist längerung. Anfang Februar 2001 schliesslich die Antwort aus Zürich Der Regierungsrat breche die Verhandl gen ab, mangels Unterstützung durch ne Partner, wie er im Schreiben vom Januar 2001 an die «getreuen, lieben l genossen» in St.Gallen mitteilte. «Partner» der Zürcher Regierung sind diesem Fall die Stadt Zürich und die Ze ralbibliothek, in ihrer Rechtsform ih seits eine öffentliche Stiftung von Kanund Stadt. Deren Stiftungsrat liess verl ten, er sei sowohl aus rechtlichen wie kulturpolitischen Gründen nicht ber die fraglichen Kulturgüter in eine geme same Stiftung zu überführen. Überc könnten «die heute konservatorisch u sicherheitstechnisch bestmöglich auf wahrten Objekte durch Standortverscl bungen und andere Auswirkungen [...] reparabel in Mitleidenschaft gezogen w den» – als ob die Stiftsbibliothek St.Gal mit ihren Handschriftenschätzen, die seit ihren Anfängen im 8. Jahrhundert

den Kulissen vermutet man, dass die kompromisslose Haltung der Zürcher Seite vor allem auf den kantonalen Erziehungsdirektor in seiner Funktion als Präsident des Stiftungsrates sowie den Bibliotheksdirektor zurückzuführen sei. Diese beiden Herren hätten sich am meisten gegen einen Kompromissvorschlag gewehrt.

Nach dem kalten Nein aus Zürich zu einem Vorschlag, der ja von der Zürcher Seite selbst ins Spiel gebracht worden war, riss den St.Gallern der Geduldsfaden. Die Enttäuschung war in weiten Kreisen um so grösser, als es zuvor geschienen hatte, eine Einigung wäre in Griffnähe. Nach vierjährigen Bemühungen, den Kulturgüterstreit auf dem Verhandlungsweg zu beenden, kam man sich von Zürich ausgetrickst vor. Die Zürcher hätten nicht immer mit offenen Karten gespielt, war zu hören. Wenn St.Gallen glaubwürdig bleiben und seinen Anspruch auf die Kulturgüter nicht sang- und klanglos aufgeben wollte, schien nur noch der Gang vor Gericht offen. Am 3. April 2001 fassten die Regierung des Kantons St.Gallen und der Katholische Administrationsrat den denkwürdigen Beschluss, den Prozess gegen Zürich einzuleiten. Da es sich um einen öffentlichen Streit zwischen zwei Kantonen handelt, kam dafür nur eine staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht in Frage. Die Zürcher Seite liess sich offiziell nicht beeindrucken und schwieg, während in der Ostschweiz die Rechtsgutachten vertieft und die Klageschrift für Lausanne vorbereitet wurde.

### Umfang der umstrittenen Kulturgüter

Zu den Prozessvorbereitungen gehörten weitere historische Nachforschungen in den Zürcher, Berner und St.Galler Archiven. Es kam dabei zu kuriosen Begebei heiten, die es verdienen erwähnt zu we den. So trat eine der Stiftsbibliothek nichestehende Historikerin bei ihrer Such im Staatsarchiv Zürich quasi inkognite nämlich unter ihrem Mädchenname auf, um möglichst keinen Verdacht zwecken. Als Hauptstück der St.Galler Beweisführung erstellte Karl Schmuki zu sammen mit weiteren Mitarbeitern de Stiftsbibliothek in jahrelanger detektiv scher Kleinarbeit die Liste der 1712 weg geführten und seither in Zürich verbliebenen Kulturgüter.

Die Liste umfasst in ihrer letzten, is September 2002 im Rechtsgutachten vo Rainer J. Schweizer (siehe Literatur) ve öffentlichten Version 25 Druckseiten, S enthält 96 Handschriften, die in der Zen ralbibliothek lagern, darunter 69 mittela terliche Handschriften, weiter drei Karte in der Graphiksammlung, sieben Frag mente im Staatsarchiv und elf Kuns gegenstände, die im Schweizerische Landesmuseum aufbewahrt werden. D Zuordnung dieser insgesamt 117 Objekt dürfte weitgehend unbestritten Schwieriger ist es, die Drucke und weite ren Kulturgüter zu identifizieren. Ohr. Zürcher Mitwirkung ist eine vollständig Bestandesaufnahme schwer zu erreicher So lagern in den älteren Beständen de Zentralbibliothek schätzungsweise 90 bis 1000 vor 1712 gedruckte Bücher, di an Besitzvermerken wie «Liber S. Galli: an charakteristischen Einbänden oder at Bibliotheksstempel des 16. Jahrhunder zu erkennen wären. Nur wäre für eine ge nauere Nachforschung die Hilfe der bi treffenden Institution nötig - die Zentra bibliothek hat den St.Gallern den direl ten Zugang zu ihren Büchermagazine bisher nicht erlaubt.

### Tragweite für die Stiftsbibliothek St.Gallen

Die in Zürich zurückbehaltenen Kulturgüter sind für die Stiftsbibliothek St.Gallen von unermesslichem Wert. Die Stiftsbibliothek gehört bekanntlich zu den ältesten noch bestehenden Bibliotheken der Welt. Einmalig ist ihr weitgehend noch geschlossener Bestand an Handschriften vor allem des früheren Mittelalters, die in St.Gallen entstanden und über die Jahrhunderte hinweg hier bewahrt worden sind. Sie ist damit ein kulturgeschichtlich bedeutsames spiel einer gewachsenen Bibliothek, Insbesondere die im allgemeinen überlieferungsschwache Zeit vom 8. bis 11. Jahrhundert ist durch mehrere hundert St.Galler Handschriften belegt. Wenn seit 1712 gegen 10% der mittelalterlichen Manuskripte in Zürich liegen, ist dadurch der Kernbestand der Bibliothek empfindlich getroffen. Untersuchungen zum St.Galler Skriptorium, unmittelbare Vergleiche von Schreiber- und Malerhänden usw. werden erschwert.

Vor allem aber ist die buch- und überlieferungsgeschichtliche Einheit St.Galler Schrifttums gestört. So befindet sich in Zürich vom St.Galler Mönch Notker dem Deutschen († 1022), dem wichtigsten Sprachschöpfer des Althochdeutschen, die für die Mönche und Schüler des Gallusklosters geschaffene «Rhetorica». Ein weiteres Beispiel sind die Werke des angelsächsischen Gelehrten Beda Venerabilis († 735). Die Stiftsbibliothek besitzt eine der umfangreichsten Sammlungen von Beda-Handschriften des 8. bis 10. Jahrhunderts, die überwiegend auch in St.Gallen geschrieben wurden; zwei Codices, darunter Bedas Homilien in bester Überlieferung, befinden sich



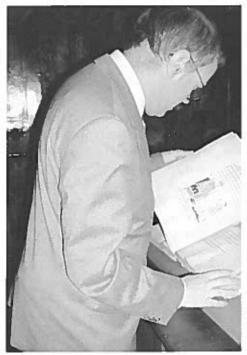
Barocksaal der Stiftsbibliothek mit Ausstellungsvitrin

seit 1712 in Zürich. Auch vom anormen Paderborner Karlsepos von 799, ner der grossen Dichtungen der Karol gerzeit, liegt der St.Galler «Codex u cus» (d. h. einzige Überlieferung) adem 9. Jahrhundert heute in der Zentibibliothek. Ein «Psalterium Sangallens entstanden um 830, enthält die er künstlerisch wertvolle Miniatur aus didamaligen St.Galler Skriptorium: dar stellt ist König David kniend vor di Propheten Nathan. Zu nennen sind w ter die «Institutio oratoria» des rör schen Rhetors Quintilian († um 96), den St.Galler Fragmenten gehörige wei

re Bruchstücke des langobardischen «Edictus Rothari» aus dem 7./8. Jahrhundert, Fragmente der ältesten Vita des heiligen Gallus, und so fort.

Das wohl eindrücklichste Beispiel dafür, wie die ursprüngliche Einheit der Bibliothek auseinandergerissen wurde. liefert das Bild Notkers des Stammlers († 912), des berühmtesten Dichters und Gelehrten des Gallusklosters in spätkarolingischer Zeit. Die Darstellung (siehe Titelbild) stammt aus dem 11. Jahrhundert und befindet sich auf einem einzelnen Pergamentblatt, das heute im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt wird. Es gehört aber eindeutig in den Codex 376 der Stiftsbibliothek, eine wichtige Musikhandschrift, die noch andere, mit dem Notkerbild stilistisch verwandte Miniaturen enthält. Der Zusammenhang ist hier eindeutig, die Schnittstelle des herausgerissenen Blattes ist noch deutlich zu sehen.

Auch bei den gedruckten Werken weist die Stiftsbibliothek seit 1712 empfindlichste Lücken auf. Unter den Drucken in Zürich müssen sich zahlreiche Inkunabeln des 15. Jahrhunderts befinden sowie St.Galler Klosterdrucke des 16. und 17. Jahrhunderts, die in unserer Bibliothek nicht mehr vorhanden sind. Die Klosterdrucke zeugen von der kulturellen Blüte der Abtei in der Barockzeit, namentlich vom literarisch-dichterischen Schaffen der Mönche. In den Zusammenhang der barocken Kloster- und Bibliothekskultur gehört ebenfalls der St.Galler Globus. heute als Depositum im Landesmuseum aufgestellt und eines der prachtvollsten Stücke dieses Museums. Globen gehören zu historischen Bibliotheken wie die Atlanten, von denen die Stiftsbibliothek einige wertvolle Exemplare besitzt. Abt



Stiftsbibliothekar Ernst Tremp im «Tresorraum» der Stiftsbibliothek bei der Betrachtung des «Goldenen Psalters»

und Himmelsglobus, einen der wenige erhaltenen Grossgloben Deutschlands au dem 16. Jahrhundert, und begründete d mit den Ruhm der Bibliothek als Rarit tenkabinett und Kunstkammer.

## Der Kulturgüterstreit als öffentliche Thema

Die Auseinandersetzung um die Rüc führung der Kulturgüter aus Zürich i in St.Gallen ein grosses öffentliches Th ma und bewegt die Gemüter. Dies erful ich sehr bald nach meinem Amtsantrit als ich im Oktober 2000 zum ersten M am offiziellen Tag der OLMA teilnahr. Gastkanton war damals der Kanton Zurich. Die Regierung in corpore, zahlre che weitere Behördenvertreter und Pe sönlichkeiten aus Politik, Kultur un

reist. Die St.Galler hofften ernsthaft – es war noch vor dem endgültigen Verhandlungsabbruch durch Zürich -, der Gastkanton würde ein Zeichen der freund-Versöhnung eidgenössischen vielleicht sogar eine der umstrittenen Handschriften als Gastgeschenk mitbringen. Diese Hoffnung wurde enttäuscht. Als beim offiziellen Festakt in der Arena auf dem OLMA-Gelände der Landammann von St.Gallen auf den Streit hinwies und an Zürich appellierte. zu einem guten Kompromiss Hand zu bieten, hallte tausendfacher Applaus durch die Arena - was auf mich einen tiefen Eindruck machtel

In den St.Galler Medien nimmt der Kulturgüterstreit einen breiten Raum ein. Ausführliche Berichte, Interviews, Leitartikel, Kommentare und Leserbriefe greifen das Thema immer wieder auf. Sobald im Konflikt eine neue Wendung eintritt. wird in der Öffentlichkeit lebhaft darüber diskutiert. Es geht den Ostschweizern längst nicht mehr nur um ein paar alte Handschriften, um einen Streit zwischen Wissenschaftern, Bibliothekaren oder Politikern. Es geht um die Identität eines grossen Kantons und eines Landesteils. die sich in der Eidgenossenschaft immer mehr an den Rand gedrängt fühlen und allmählich selbstbewusster aufzutreten lernen. Im gleichen Zusammenhang ist der schliesslich gewonnene Kampf um den Standort des neuen Bundesverwaltungsgerichts zu sehen, der St.Gallen grossen Auftrieb gegeben hat.

### Haltung Zürlchs und Reaktionen in der Öffentlichkeit

Ausserhalb der Ostschweiz und insbesondere in den Zürcher Medien wird der Kulturgüterstreit natürlich auch aufmerksam hörden zu wenig Rechenschaft darül wie gross auf der Gegenseite der Rückl in der Öffentlichkeit ist. Die Zürcher völkerung ihrerseits scheint, abgesel von einigen «Hardlinern», im Konf viel weniger engagiert zu sein. Schmehrmals haben mir Gesprächspart aus Zürich hinter vorgehaltener Haihre Sympathie für die Causa St.Gall bekundet und ihre Regierung kritisi Sie solle doch die geraubten Kulturgi endlich zurückgeben!

lm gleichen Sinn äusserte sich vor k zem in der «Neuen Zürcher Zeitung» Historiker, der an die Zürcher appellie für den St.Galler Standpunkt Verständ zu zeigen: «Erschöpft sich [der konstr tive Föderalismus| im Recht des Stär ren, dass nämlich die Provinz akzeptie muss, dass sich die - auch kulturel reichste Stadt des Landes am einst ( raubten festklammert und die Zusa menführung eines Weltkulturerbes v weigert? Mit etwas Phantasie lässt s der St.Galler Standpunkt auch für Z cher durchaus nachvollziehen: Hätte Fürstabt 1712 den Krieg gewonnen u das Psalterium Turicense purpureum, Murers Holzstöcke zum Zürcher Sta plan und die Wickiana nach St.Gal. entführt, so würden die hiesigen Gra hüter heute mit denselben Argument für eine Rückführung streiten wie gege wärtig ihre St.Galler Kollegen» (Thon Maissen in der NZZ vom 5.11.02).

Das offizielle Verhalten des mäch gen Nachbarn Zürich im Kulturgüt streit wird hierzulande als arrogant en funden und weckt einen kämpferisch Geist. Parlamentarische Intervention im Grossen Rat oder im Katholisch Kollegium (Parlament des Katholisch Konfessionsteils) sind in scharfem T

Sitzung des Kollegiums Anfang November Zeuge, wie sich mehrere Kollegienräte aus dem Toggenburg, dem Rheintal und dem Fürstenland vehement gegen einen «faulen» Kompromiss wandten; unter Applaus bekräftigten sie die Entschlossenheit des Parlamentes, nötigenfalls das Bundesgericht anzurufen. Eine Petition an den Kanton Zürich um Rückgabe des Raubgutes haben bereits mehr als 4000 Personen unterzeichnet, und die Unterschriftensammlung läuft noch. Sogar in der Literatur hat das Thema seinen Niederschlag gefunden. Der im vergangenen Herbst erschienene Erzählband «Schepeneses Flucht aus der Stiftsbibliothek» des St.Galler Schriftstellers Peter Rechsteiner handelt in der ersten Geschichte «Der Himmelsglobus» davon, wie sich ein Archivar, ein Lehrer und ein Polizist aus St.Gallen aufmachten, um den Globus aus dem Landesmuseum heimzuholen...

## Integrität des UNESCO-Weltkulturerbes St.Gallen

St.Gallen fasst sein Anliegen nicht als rein juristischen Streit um blosse Besitzansprüche auf, noch hat man gar im Sinn, einfach das Rad der Geschichte zurückdrehen zu wollen. Vielmehr sehen Kanton und Konfessionsteil ihre Bestrebungen in einem grösseren kulturellen Zusammenhang, lm Jahr 1983 hat die UNESCO den Stiftsbezirk St.Gallen in das Verzeichnis des Weltkulturerbes aufgenommen. Darin einbezogen sind die barocke Anlage von Kirche und Kloster mit dem weltberühmten Bibliothekssaal, aber auch die Bestände von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv. Sie verkörpern in einzigartiger Geschlossenheit über tausend Jahre Geschichte. Die Stiftsbibliothek ist mit einer ungebrochenen Tradition ur die einzige grosse Klosterbibliothek d Mittelalters, die am ursprünglichen O bewahrt geblieben ist. Sie ist der Hort d breitgefächerten geistigen Leistungen, d das Kloster St.Gallen hervorgebracht haund bildet ein identitätstiftendes El ment von hohem Rang für St.Gallen ur den gesamten Bodenseeraum.

Integrität des Weltkulturerb St.Gallen wird durch die ihm 1712 en wendeten Güter empfindlich gestört. Zürich sind diese Bestände aus ihrem ku turgeschichtlichen Zusammenhang he ausgerissen, sie sind dort Beutegut ar dem 18. Jahrhundert, das mit mehr od weniger schlechtem Gewissen verwalt wird. Die Schweiz hat 1975 die UNESCO Konvention ratifiziert und sich verpflich tet, das Weltkulturerbe in ihrem Hoheit gebiet zu schützen. Dazu gehört auc entfremdetes Kulturgut wieder zusar. menzuführen und ein Kulturdenkm vom Range St.Gallens in seiner Geschlo senheit nach Möglichkeit wiederherz stellen. Diese völkerrechtliche Verpflich tung richtet sich nicht nur an den Bun sondern ebenso an die einzelnen Glied der Eidgenossenschaft, d. h. auch an d Kantone St.Gallen und Zürich.

#### Aussichten

Eine gütliche Einigung ist dem so ve standenen Anliegen St.Gallens angeme sener als ein Rechtsstreit. Aus diese Grund entschieden sich die Behörde von Kanton und Konfessionsteil, eine letzten Einigungsversuch zu unternel men, den nach dem Scheitern der dire ten Verhandlungen im Frühjahr 200 beschlossenen Rechtsweg noch nicht abeschreiten. Die neue Bundesverfassur eröffnet in Art. 44 Abs. 3 einen mö

durch den Bund als übergeordnete Instanz. Anfang September dieses Jahres wandte sich St.Gallen daher an den Bundesrat um Vermittlung (zur Überraschung von Zürich, das die Einreichung der Klageschrift in Lausanne erwartet hatte...).

Das politische Gewicht des Bundesrates schafft begründete Hoffnung, dass es in dem nun mehr als sieben Jahre währenden Streit doch noch zu einer Einigung kommen wird. Die Zeichen dafür stehen nicht schlecht. Die Landesregierung hat die Aufgabe angenommen und ein Verhandlungs- und Vermittlungsverfahren eingeleitet. Auch die Zürcher Regierung bietet in einer ersten Stellungnahme – nolens volens – Hand zu freundeidgenössischen Gesprächen und

plädiert für eine «innovative, zukun gerichtete Lösung».

Mit Spannung warten wir jetzt auf c Fortgang des Verfahrens und auf die V mittlung des Bundes. Sollen wir mit Planung einer grossen Sonderausstellt mit den zurückgekommenen Kultur tern bereits beginnen? Für 2003, zu 200-Jahr-Jubiläum der Gründung Kantons St.Gallen? Oder erst für 20 zum Gedenkjahr der Aufhebung der Fü abtei vor 200 Jahren? Eines ist gew Zur Eröffnungsfeier werden wir auch Zürcher Behörden einladen, und es w ein grosses patriotisches Versöhnun Bankett geben...

Ernst Tre

ernst.tremp@kk-stibi.sc

#### Literaturhinweise

Victor Buner, Offizial Johann Georg Schenkli 1654–1728. Der st.gallische Klosterstaat im Spannungsfeld zürich-bernischer Politik während des äbtischen Exils 1712–1718, Rorschach 1974 Ernst Gagliardi, Ludwig Forrer, Neuere Handschriften seit 1500, Zürich 1982 (Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, Band 2) Josef Holenstein, Die Restitutionsbemühungen der katholischen Eidgenossenschaft nach dem zweiten Villmergerkrieg 1712–1714, Diss. Freiburg, Schaan 1964

Ulrich Im Hof, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1977, S. 675 ff.

Marco Jorio, Der Nexus Imperii – Die Eidgenossenschaft und das Reich nach 1648, in: ders. (Hrsg.), 1648 – Die Schweiz und Europa. Aussenpolitik zur Zeit des Westfällischen Friedens, Zürich

Leo Cunibert Mohlberg, Mittelalterliche Ha schriften, Zürich 1952 (Katalog der Handschrif der Zentralbibliothek Zürich, Band 1)

Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der ten Schweiz, Zürich 1978

Karl Schmuki, Cornel Dora, Ein Tempel der Mus Die Klosterbibliothek von St. Gallen in der Baro zeit, Ausstellungskatalog, St. Gallen 1996

Rainer J. Schweizer, Kay Hailbronner, Karl He Burmeister, Der Anspruch von St.Gallen auf Rü erstattung seiner Kulturgüter aus Zürich, Zür 2002

Hans-Wolfgang Strätz, Rechtshistorisches Gutaten zum sanktgallischen Restitutionsanspruch v 1718/1720, Konstanz 1998

Franz Weidmann, Geschichte der Bibliothek v St.Gallen seit ihrer Gründung um das Jahr 830 auf 1841, St.Gallen 1841

